

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.01.1984

Geschäftszahl

83/03/0187

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0997/74 E 12. September 1975 RS 1

Stammrechtssatz

Der Einwand, die am Bfr festgestellten Alkoholisierungsmerkmale seien auf andere Ursachen als Alkoholgenuß zurückzuführen, vermag ihn in einem Verfahren nach § 5 Abs 2 StVO 1960 nicht zu exkulpieren. Ein derartiger Einwand wäre erst in einem allenfalls folgenden Verfahren nach § 5 Abs 1 leg cit zu erörtern gewesen, hätte der Bfr der an ihn gerichteten Aufforderung nach Abs 2 dieser Gesetzesstelle entsprochen.